

## ARBEITSRECHT

## Oberarzt als Arbeitsschutz-Beauftragter oder Medizinprodukte-Verantwortlicher: Vorsicht!

von Anna Brix, Fachanwältin für Medizinrecht, Rechtsanwälte Ulsenheimer und Friederich, München, [www.uls-frie.de](http://www.uls-frie.de)

| In Zeiten des partiellen Ärztemangels werden leitende Oberärzte von der Klinikleitung immer öfter gedrängt, einer Übertragung von Unternehmerpflichten zuzustimmen – meist geht es dabei um Arbeitsschutzvorschriften. Die vorformulierten Schreiben tragen Überschriften wie „Pflichtenübertragung – Betrieblicher Arbeitsschutz“ oder „Übertragung von Arbeitgeberpflichten“ und haben das Ziel, die Verantwortung des Oberarztes weitreichend auszudehnen. Wann sollte der Oberarzt die Notbremse ziehen? |

### Beispiele für die Übertragung von Zusatzaufgaben

So heißt es zum Beispiel in einer Dienstanweisung, dass der Oberarzt künftig „in eigener Verantwortung“ dafür Sorge zu tragen hat, dass

- die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz unter Beteiligung der Beschäftigten der von ihm geleiteten Abteilung durchgeführt oder fortgeschrieben bzw. abgearbeitet wird,
- notwendige Arbeitsschutzmittel angeschafft bzw. zur Verfügung gestellt, regelmäßig auf Funktionsfähigkeit überprüft und entsprechend der Vorgaben von den Mitarbeitern eingesetzt und getragen werden,
- festgestellte Sicherheitsmängel unverzüglich beseitigt werden,
- alle betroffenen Mitarbeiter gemäß Arbeitsschutzgesetz unterwiesen und mit dem Umgang von Arbeitsmitteln vertraut gemacht werden,
- für die Abteilung Arbeitsanweisungen als Standards erstellt und die Mitarbeiter hierin unterwiesen werden und die Anwendung kontrolliert wird,
- eine regelmäßige Berichterstattung über Arbeits- und Gesundheitsschutz gegenüber der Geschäftsführung erfolgt.

Hier stellt sich die Frage: Sind dies noch typische Pflichten eines Oberarztes, sodass er diese umfangreichen Aufgaben übernehmen muss?

### Verantwortlichkeit der Klinik

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet in erster Linie die Klinik als Arbeitgeber zur Einhaltung der Arbeitsschutzpflichten. Selbstverständlich können Führungskräfte in die Aufgaben eingebunden werden – wie etwa die Geschäftsleitung des Krankenhauses. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber laut Gesetz andere zuverlässige und fachkundige Personen beauftragen.



Anschaffung von Arbeitsschutzmitteln

Berichte über den Gesundheitsschutz

Klinik kann „fachkundige Person“ beauftragen

Es ist zweifelhaft, ob der Oberarzt eine solche „fachkundige Person“ ist

### Ist der Oberarzt eine „fachkundige Person“ ?

Ob ein Oberarzt eine solche „fachkundige Person“ darstellt, ist zweifelhaft: Der Arbeitgeber – und nicht ein Angestellter wie der Oberarzt – ist nämlich nach dem Arbeitsschutzgesetz Adressat der Forderung, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Er muss prüfen, ob die hierfür durchgeführten Maßnahmen wirksam sind – falls nicht, muss er sie anpassen. Dabei muss es immer sein Ziel sein, dass sich die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten verbessert.

**PRAXISHINWEIS** | Laut Gesetz hat der Arbeitgeber eine geeignete Organisation zur Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu etablieren und auch die erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen. Schließlich muss er sicherstellen, dass die Maßnahmen bei allen Tätigkeiten beachtet werden und die Beschäftigten hieran mitwirken. Kurzum: Es obliegt dem Arbeitgeber, den Arbeitsschutz in der Klinik zu überprüfen, anzupassen und – falls nötig – zu verbessern.

In der Regel darf nur die Geschäftsleitung Rechtsgeschäfte eingehen

### Oberarzt ohne Ausgabenkompetenz beim Arbeitsschutz

Dass nicht der Oberarzt der richtige Adressat für eine Sicherstellung des Arbeitsschutzes darstellt, zeigt sich bereits daran, dass er schon dienstvertraglich nicht dazu berechtigt ist, die hierfür erforderlichen Mittel bereitzustellen: Der Oberarzt kann üblicherweise keine verbindlichen Ausgaben für den Klinikträger tätigen. Im Gegenteil: Manchmal wird in den Oberarzt-Verträgen ausdrücklich festgehalten, dass allein die Geschäftsführung berechtigt ist, Rechtsgeschäfte einzugehen.

Der Oberarzt ist dafür verantwortlich, dass er die Patienten nach dem Stand der medizinischen Kenntnisse ärztlich versorgt. Es gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben, weitreichende Kenntnisse des Arbeitsschutzes in seine Tätigkeit einzubringen. Insofern wird er in der Regel keine fachkundige Person im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sein.

Oberarzt kann in die Bredouille geraten

**PRAXISHINWEIS** | Die Übernahme von Verantwortlichkeiten für den Arbeitsschutz ist dem Oberarzt somit nicht zu empfehlen: Er wird in der Regel den Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes nicht entsprechen können und sich bei Übernahme entsprechender Zusatzaufgaben im Bereich des Arbeitsschutzes somit dem Vorwurf aussetzen, gegen dieses Gesetz zu verstoßen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass der Oberarzt zum Beispiel bei Fragen der Hygiene oder anderen Teilbereichen beratend zur Seite steht. Dies kann aber nicht dazu führen, hier eine generalisierende Verantwortung zu konstruieren.

### Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Sofern ein Oberarzt trotz alledem zusätzliche Arbeitgeberpflichten übernehmen will, sollten sich die übertragenen Pflichten mit seinem Dienstvertrag vereinbaren lassen und diesen sinnvoll ergänzen. Art und Umfang der zusätzlichen Aufgaben sollten möglichst genau umschrieben sein und dem



Oberarzt die erforderlichen Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Hierdurch wird er zum Beispiel befähigt, selbstständig zu handeln und die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festzulegen.

Hintergrund hierfür ist, dass die beschriebenen, eigentlich dem Arbeitgeber obliegenden Pflichten nur dann übertragen werden können, wenn der beauftragten Person die zur Wahrnehmung erforderlichen Weisungsbefugnisse sowie die benötigten organisatorischen, personellen und finanziellen Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten eingeräumt werden.

Pflichtübernahme  
nur bei Weisungs-  
befugnis und  
Entscheidungsgewalt

### Was kommt konkret auf den Oberarzt zu?

Der Oberarzt übernimmt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung für Zusatzaufgaben im Bereich Arbeitsschutz die Pflichten des Arbeitgebers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Hierdurch ist er zukünftig selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Akzeptiert der  
Oberarzt die  
neue Aufgabe, ...

Die Klinikleitung wird durch diese Vereinbarung nicht von allen Pflichten befreit, sondern bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle. Außerdem hat sie dafür zu sorgen, dass die übertragenen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Die Krankenhausleitung hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Hintergrund: Seine Aufsichtsfunktion kann der Klinikträger – vertreten durch die Geschäftsführung – nicht delegieren, sondern muss sie selbst wahrnehmen.

... behält die  
Klinikleitung  
trotzdem Über-  
wachungspflichten

### Der Oberarzt als Medizinprodukte-Verantwortlicher?

Aktuell werden Chefärzte und teilweise auch Oberärzte zum „Medizinprodukte-Verantwortlichen“ bestellt. Eine solche Bestellung birgt enorme haftungs- und strafrechtliche Risiken! Daher sollte der Arzt darauf achten, dass die übertragenen Aufgaben klar definiert sind und ihm die notwendige personelle und sächliche Infrastruktur zur Verfügung steht. Wegen der lauern Risiken sollte er es im Zweifel ablehnen, ein solches Amt zu übernehmen.

Anders liegt es beim „Medizinprodukte-Beauftragten“: Hierbei ist der Verantwortungsbereich wesentlich kleiner als beim „Medizinprodukte-Verantwortlichen“, sodass auch weniger Risiken entstehen. Der Übertragung eines solchen Amtes kann der Oberarzt daher entspannter entgegensehen.

Eher das Amt des  
„Medizinprodukte-  
Beauftragten“  
akzeptieren

**FAZIT** | Unternehmerpflichten aus den Bereichen Arbeitsschutz und Unfallverhütung sind sicherlich keine originären Pflichten des Oberarztes. Solche Pflichten können daher nicht einseitig per Dienstanweisung auf ihn übertragen werden – vielmehr muss er hierbei zustimmen, sollte dies aber nicht leichtfertig tun. Dies gilt wegen der haftungsrechtlichen Risiken auch für die Bitte, als „Medizinprodukte-Verantwortlicher“ zu fungieren. Entspannter ist die Lage als „Medizinprodukte-Beauftragter“ – aus rechtlicher Sicht gibt es hier weniger Bedenken.